



Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

PBV

Ausfertigungsdatum: 22.11.1995

Vollzitat:

"Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 3 G v. 20.12.2012 I 2751

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1996 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Fften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geänderten § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Geschäftsjahr
§ 3	Buchführung, Inventar
§ 4	Jahresabschluß
§ 5	Einzelvorschriften zur Bilanz
§ 6	Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen
§ 7	Kosten- und Leistungsrechnung
§ 8	Wahlrecht für Kapitalgesellschaften
§ 9	Befreiungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
Anlage 1	Gliederung der Bilanz
Anlage 2	Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3a	Anlagennachweis
Anlage 3b	Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)
Anlage 4	Kontenrahmen für die Buchführung

Anlage 5 Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung (Muster)

Anlage 6 Kostenträgerübersicht (Muster)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen richten sich nach dieser Verordnung, unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform der Pflegeeinrichtung. Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste),
2. teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),

mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). Erbringt eine zugelassene Pflegeeinrichtung neben Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (gemischte Einrichtung), so sind ihre Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dieser Verordnung auf die Leistungen beschränkt, für die sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch als Pflegeeinrichtung zugelassen ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Buchführung, Inventar

(1) Die Pflegeeinrichtungen führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten. Bei Verwendung eines hiervon abweichenden Kontenplanes hat die Pflegeeinrichtung durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen nach Satz 1 zu gewährleisten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß der Pflegeeinrichtung besteht aus:

1. der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2, sowie
3. dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b gegliederten Anlagen- und Föndernachweises.

Der Jahresabschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten § 242, § 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256a, § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, die §§ 272, 274, 275 Absatz 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 28, 42 bis 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

(2) Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, die keine Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, kann er diese in einem Jahresabschluß zusammenfassen. Dabei ist der Anlagen- und Föndernachweis nach den Anlagen 3a und 3b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen. § 7 bleibt unberührt.

(3) Bei gemischten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Träger

1. einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen oder
2. unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen. § 7 bleibt unberührt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Einzelschriften zur Bilanz

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind in der Bilanz höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann eine zugelassene Pflegeeinrichtung, die erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bei Pflegeheimen am 1. Januar 1997, bei Pflegediensten am 1. Januar 1998 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben sind, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, sind auf der Aktivseite der Bilanz mit dem Bruttowert anzusetzen. Auf der Passivseite der Bilanz sind die bereits zuweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen als Sonderposten gesondert auszuweisen, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

(3) Bei Pflegeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft sind in der Bilanz unter dem Eigenkapital als "gewährtes Kapital" die Beträge auszuweisen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einlagen des Rechtsträgers sind als Kapitalrücklagen auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(4) Sind der Pflegeeinrichtung vor Aufnahme in den Landespflegeplan für Lasten aus Darlehen Fördermittel bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, so ist in der Bilanz in Höhe des überschüssigen Betrages auf der Passivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Trägers der Pflegeeinrichtung vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung" zu bilden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Kosten- und Leistungsrechnung

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß die Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der jeweiligen Betriebszweige sowie die Erstellung der Leistungsnachweise nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Die Pflegeeinrichtungen haben die auf Grund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden; dabei kann der Kostenstellenrahmen nach dem Muster der Anlage 5 angewendet werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
4. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht den Kostenträgern zuzuordnen; dabei kann die Kostenträgerübersicht nach dem Muster der Anlage 6 angewendet werden.
5. Bei Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 muß eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge mit anteiliger Zuordnung auf die verschiedenen Einrichtungen erfolgen; § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Wahlrecht für Kapitalgesellschaften

(1) Pflegeeinrichtungen, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliedervorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2 und § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3a zu gliedern. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(2) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3a nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten "Rohergebnis" zusammengefaßt werden dürfen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind befreit:

1. Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,

3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Pflegeeinrichtungen, deren Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei Pflegeheimen 500.000 Euro, bei Pflegediensten 250.000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Pflegedienste mit sieben bis zu zehn Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit neun bis zu fünfzehn Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einundzwanzig bis zu dreißig Pflegeplätzen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über eine Befreiung und ihre Versagung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für diese Ermessensentscheidung ist insbesondere die Frage, ob die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen oder ob die in § 7 gestellten Anforderungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden können.

(3) Pflegeeinrichtungen, die nach Absatz 1 oder 2 von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, haben eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht; als Mindestanforderung gelten die in § 259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Rechenschaftspflichten entsprechend. Die Auskunft- und Nachweispflichten der Pflegeeinrichtungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Pflegeeinrichtung, die Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2
 - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2,
 - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3a gliedert oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Jahresabschluß nach § 4 ist erstmals aufzustellen:

1. bei stationären Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1997 für das Geschäftsjahr 1997 bis spätestens zum 30. Juni 1998,
2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1998 für das Geschäftsjahr 1998 bis spätestens zum 30. Juni 1999.

(3) Stichtag für die Eröffnungsbilanz sowie für die erstmalige Aufstellung des Anlagen- und Fördernachweises (Anlagen 3a und 3b) sind:

1. bei stationären Pflegeeinrichtungen der 1. Januar 1997,
2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen der 1. Januar 1998.

Wird die Pflegeeinrichtung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres in Betrieb genommen, ist Stichtag für die Eröffnungsbilanz der Tag der Betriebsaufnahme. Die Eröffnungsbilanz ist binnen sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag aufzustellen.

(4) Die Vorschriften über Buchführung und Inventar (§ 3) sowie über die Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7) sind auf stationäre Pflegeeinrichtungen erstmals für das Geschäftsjahr 1997 und auf ambulante Pflegeeinrichtungen erstmals für das Geschäftsjahr 1998 anzuwenden.

(5) Wird eine Pflegeeinrichtung im Jahr 1996 an einen freigemeinnützigen oder privaten Träger veräußert, können die in Absatz 2 bis 4 genannten Fristen auf Antrag des neuen Trägers gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(6) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3a und im Fördernachweis gemäß Anlage 3b vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung "DM" zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(7) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluß anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 mit den Änderungen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und durch Artikel 6 Nummer 3 bis 5 der Verordnung zur Änderung von

Rechnungslegungsverordnungen vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) erfolgt sind, sind erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009, im Fall des Artikels 66 Absatz 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 1 Gliederung der Bilanz *)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1532 - 1534;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Aktivseite

A. Anlagevermögen:

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr.0800)
2.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr.0801)
3.	Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr.0802)
4.	geleistete Anzahlungen (KUGr.0803)
II.	Sachanlagen:	
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr.01, KUGr.040 u. 042)
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr.02, KUGr.041 u. 042, soweit nicht unter 1.)
3.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr.03)
4.	Technische Anlagen (KGr.05)
5.	Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge (KGr.06 ohne KUGr.063)
6.	Fahrzeuge (KUGr.063)
7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr.07)
III.	Finanzanlagen	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen**) (KUGr.081)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen**) (KUGr.082)
3.	Beteiligungen (KUGr.083)
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.084)
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr.085)
6.	Sonstige Finanzanlagen (KUGr.086)

B. Umlaufvermögen

I.	Vorräte	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr.101)
2.	Geleistete Anzahlungen (KUGr.102)
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr.11),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

2. Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung (KUGr.160),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen**) (KUGr.161),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.162),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5. Forderungen aus öffentlicher Förderung (KGr.14),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
6. Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung (KGr.15),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
7. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital**) (KUGr.165)
8. Sonstige Vermögensgegenstände (KUGr.163, 164)
-----	-----
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
 III. Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr.13),
davon Anteile an verbundenen Unternehmen
 IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (KGr.12)
 C. Ausgleichsposten	
1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr.171)
2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr.172)
-----	-----
 D. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr.18)
 E. Aktive latente Steuern**) (KUGr.164)
 F. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
 G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
-----	-----
-----	=====

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.	
**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften	

Passivseite

A. Eigenkapital	
1. Eingefordertes Kapital (KUGr.2003)	
Gezeichnetes Kapital (KUGr.2001)	
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen (KUGr.2002)
-----	-----
 B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr.21)
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr.22)
-----	-----
 C. Rückstellungen (KGr.24)
 D. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr.30),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr.31),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
3. Erhaltene Anzahlungen (KGr.34),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung (KUGr.354),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*) (KUGr.355),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*) (KUGr.356),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
7. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr.32),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
8. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr.33),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
9. Sonstige Verbindlichkeiten (KUGr.350 bis 353, 357, KGr.36)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
10. Verwahrgeldkonto (KGr.37)

E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr.23)
F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr.38)
G. Passive latente Steuern (KGr.39)**)
-----
	=====
Eventualverbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Erstattung von Fördermitteln -----	
*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.	

Fußnote

(+++ Anlage 1: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 7 F. ab 25.5.2009 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1535 - 1536;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG (KGr.40 bis 43)
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (KUGr.413, 424, 433)
3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen nach PflegeVG (KUGr.414 bis 416, 425, 426, 434, 435)
4. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (KUGr.464)
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten (KGr.44)
6. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen/unfertigen Erzeugnissen und Leistungen (KUGr.540)
7. Andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr.541)
8. Sonstige betriebliche Erträge (KGr.48, 55)

9. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter (KGr.60)
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige	

Aufwendungen (KGr.61 bis 64)
10. Materialaufwand	
a) Lebensmittel (KGr.65)
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen (KGr.66)
c) Wasser, Energie, Brennstoffe (KGr.67)
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf (KGr.68, 70)
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGr.685)
12. Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGr.71)
13. Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe (KGr.73)
14. Mieten, Pacht, Leasing (KGr.76)

Zwischenergebnis
15. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486)
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)
17. Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehns- und Eigenmittelförderung (KUGr.487)
18. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten (KGr.74)
19. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr.784)
20. Abschreibungen	
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (KUGr.750, 751)
b) Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 753, 754)
21. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (KUGr.771)
22. Sonstige ordentliche Aufwendungen (KUGr.772)

Zwischenergebnis
23. Erträge aus Beteiligungen (KUGr.500*), 501)
24. Erträge aus Finanzanlagen (KUGr.502*), 503)
25. Zinsen und ähnliche Erträge (KGr.51)
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr.752)
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr.72)

28. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
29. Außerordentliche Erträge (KGr.56)
30. Außerordentliche Aufwendungen (KGr.78)
31. Weitere Erträge (KGr.52, 53)

32. Außerordentliches Ergebnis
33. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
	=====

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 3a Anlagennachweis

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1995, 1537;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 3b Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1995, 1538;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 4 Kontenrahmen für die Buchführung (Kontenklasse 0-8)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1539 - 1546;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Text-Erläuterung
0			Kontenklasse 0 Ausstehende Einlagen, Anlagevermögen
			Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete oder festgesetzte Kapital
	01		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		010	Bebaute Grundstücke
		011	Betriebsbauten
		012	Außenanlagen
	02		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
		020	Bebaute Grundstücke
		021	Wohnbauten
		022	Außenanlagen
	03		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
	04		Bauten auf fremden Grundstücken
		040	Betriebsbauten
		041	Wohnbauten
		042	Außenanlagen
	05		Technische Anlagen
		050	in Betriebsbauten
		051	in Wohnbauten
		052	in Außenanlagen
	06		Einrichtung und Ausstattung
		060	in Betriebsbauten
		061	in Wohnbauten
		062	in Außenanlagen
		063	Fahrzeuge
		064	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's)
		065	Festwerte in Betriebsbauten
		066	Festwerte in Wohnbauten
	07		Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen
		070	Betriebsbauten
		071	Wohnbauten
	08		Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
		080	Immaterielle Vermögensgegenstände
		0800	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
		0801	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
		0802	Geschäfts- und Firmenwert
		0803	geleistete Anzahlungen
		081	Anteile an verbundenen Unternehmen*)
		082	Ausleihungen an verbundene Unternehmen*)
		083	Beteiligungen
		084	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
		085	Wertpapiere des Anlagevermögens
		086	sonstige Finanzanlagen

10		Vorräte
	101	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	102	Geleistete Anzahlungen
11		Forderungen aus, geleistete Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen
12		Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
13		Wertpapiere des Umlaufvermögens
14		Forderungen aus öffentlicher Förderung
15		Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
16		Sonstige Vermögensgegenstände
	160	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Pflegeeinrichtung
	161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen*)
	162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
	163	Vorsteuer
	164	Sonstige Vermögensgegenstände
	165	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
17		Ausgleichsposten
	171	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	172	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
18		Rechnungsabgrenzung
19		Aktive latente Steuern, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Bilanzverlust
	191	Aktive latente Steuern
	192	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
	193	Bilanzverlust
2		Kontenklasse 2 Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
20		Eigenkapital
	200	Gezeichnetes/festgesetztes (gew ährtes) Kapital
	2001	Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital
	2002	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
	2003	Eingefordertes Kapital
	201	Kapitalrücklagen
	202	Gew innrücklagen
	203	Gew innvortrag/Verlustvortrag
	204	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
21		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
22		Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
23		Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
24		Rückstellungen
	240	Pensionsrückstellungen
	241	Steuerrückstellungen
	242	Urlaubsrückstellungen
	243	Sonstige Rückstellungen
3		Kontenklasse 3 Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung
30		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
31		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
32		Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung

33		Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung
34		Erhaltene Anzahlungen
35		Sonstige Verbindlichkeiten
	350	gegenüber Mitarbeitern
	351	gegenüber Sozialversicherungsträgern
	352	gegenüber Finanzbehörden
	353	gegenüber Bewohnern
	354	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter oder dem Träger der Einrichtung
	355	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*)
	356	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
	357	Sonstige Verbindlichkeiten
36		Umsatzsteuer
37		Verwahrgeldkonto
38		Rechnungsabgrenzung
39		Passive latente Steuern
4		Kontenklasse 4 Betriebliche Erträge
40		Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
	400	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
		4000 Pflegekasse
		4001 Sozialhilfeträger
		4002 Selbstzahler
		4003 Übrige
	401	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
		4010 Pflegekasse
		4011 Sozialhilfeträger
		4012 Selbstzahler
		4013 Übrige
	402	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
		4020 Pflegekasse
		4021 Sozialhilfeträger
		4022 Selbstzahler
		4023 Übrige
	403	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
		4030 Pflegekasse
		4031 Sozialhilfeträger
		4032 Selbstzahler
		4033 Übrige
	404	Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
	405	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	406	Sonstige Erträge
41		Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	410	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4100 Pflegekasse
		4101 Sozialhilfeträger
		4102 Selbstzahler
		4103 Übrige

	411	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
		4110 Pflegekasse
		4111 Sozialhilfeträger
		4112 Selbstzahler
		4113 Übrige
	412	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
		4120 Pflegekasse
		4121 Sozialhilfeträger
		4122 Selbstzahler
		4123 Übrige
	413	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	414	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	415	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	416	Erträge aus Transportleistungen
	417	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	418	Sonstige Erträge
42		Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
	420	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4200 Pflegekasse
		4201 Sozialhilfeträger
		4202 Selbstzahler
		4203 Übrige
	421	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
		4210 Pflegekasse
		4211 Sozialhilfeträger
		4212 Selbstzahler
		4213 Übrige
	422	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
		4220 Pflegekasse
		4221 Sozialhilfeträger
		4222 Selbstzahler
		4223 Übrige
	423	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
		4230 Pflegekasse
		4231 Sozialhilfeträger
		4232 Selbstzahler
		4233 Übrige
	424	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	425	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	426	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	427	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	428	Sonstige Erträge
43		Erträge aus Leistungen der Kurzzeitpflege
	430	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4300 Pflegekasse
		4301 Sozialhilfeträger
		4302 Selbstzahler

	4303	Übrige
	431	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
	4310	Pflegekasse
	4311	Sozialhilfeträger
	4312	Selbstzahler
	4313	Übrige
	432	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
	4320	Pflegekasse
	4321	Sozialhilfeträger
	4322	Selbstzahler
	4323	Übrige
	433	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	434	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	435	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	436	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	437	Sonstige Erträge
44		Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten
	440	für ambulante Pflegeleistungen
	441	für teilstationäre Pflegeleistungen
	442	für vollstationäre Pflegeleistungen
	443	für Leistungen der Kurzzeitpflege
45		Erträge aus öffentlicher Förderung für Investitionen
	450	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
	451	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
	452	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
	453	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
46		Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
	460	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
	461	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
	462	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
	463	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	464	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)
47		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
	470	bei ambulanten Pflegeeinrichtungen
	471	bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
	472	bei vollstationären Pflegeeinrichtungen
	473	bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege
48		Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge, Erträge aus Sonderrechnungen
	480	Erstattungen des Personals für freie Station
	481	Erstattungen des Personals für Unterkunft
	482	Erstattungen des Personals für Verpflegung
	483	Sonstige Erstattungen
	484	Erträge aus Hilfsbetrieben
	485	Erträge aus Nebenbetrieben
	486	Erträge aus Betriebskostenzuschüssen für sonstige

		ambulante Leistungen (außerhalb des SGB XI)
	487	Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und Eigenmittelförderung
	488	Sonstige Erträge aus Sonderrechnungen
49		frei
5		Kontenklasse 5 Andere Erträge
	50	Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen
	500	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen*)
	501	Erträge aus anderen Beteiligungen
	502	Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen*)
	503	Erträge aus anderen Finanzanlagen
	51	Zinsen und ähnliche Erträge
	510	Zinsen und ähnliche Beträge aus verbundenen Unternehmen*)
	511	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
	512	Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
	513	Zinsen für Forderungen
	514	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	52	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
	53	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
	54	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
	540	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen
	541	Andere aktivierte Eigenleistungen
	55	Sonstige ordentliche Erträge
	56	Außerordentliche Erträge
	560	Periodenfremde Erträge
	561	Spenden und ähnliche Zuwendungen
	562	Sonstige außerordentliche Erträge
	57	frei
	58	frei
	59	frei
6		Kontenklasse 6 Aufwendungen
	60	Löhne und Gehälter
	600	Leitung der Pflegeeinrichtung
	601	Pflegedienst
	602	Hauswirtschaftlicher Dienst
	603	Verwaltungsdienst
	604	Technischer Dienst
	605	Sonstige Dienste
	61	Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 600 bis 605)
	62	Altersversorgung (Aufteilung wie 600 bis 605)
	63	Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 600 bis 605)
	64	Sonstige Personalaufwendungen (Aufteilung wie 600 bis 605)
	65	Lebensmittel
	66	Aufwendungen für Zusatzleistungen
	67	Wasser, Energie, Brennstoffe
	68	Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf

	680	Materialaufwendungen
	6800	Eigenfinanzierung
	6801	Finanzierung nach Landesrecht
	681	Bezogene Leistungen
	682	Büromaterial
	683	Telefon
	684	Sonstiger Verwaltungsbedarf
	685	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen
69		frei
7		Kontenklasse 7 weitere Aufwendungen
70		Aufwendungen für Verbrauchsgüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB XI (soweit nicht in anderen Konten verbucht)
71		Steuern, Abgaben, Versicherungen
	710	Steuern
	711	Abgaben
	712	Versicherungen
72		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	720	Zinsen für Betriebsmittelkredite
	721	Zinsen für langfristige Darlehen
	722	Sonstige Zinsen
	723	Sonstige Aufwendungen
73		Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe
74		Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	740	Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	741	Zuführung von nicht-öffentlichen Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
75		Abschreibungen
	750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
	751	Abschreibungen auf Sachanlagen
	752	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
	753	Abschreibungen auf Forderungen
	754	Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
76		Mieten, Pacht, Leasing
77		Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sonstige ordentliche Aufwendungen
	771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung
	772	Sonstige ordentliche Aufwendungen
78		Außerordentliche Aufwendungen
	780	Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
	781	Periodenfremde Aufwendungen
	782	Spenden und ähnliche Aufwendungen
	783	Aufwendungen für Verbandsumlagen
	784	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	785	Sonstige außerordentliche Aufwendungen
79		frei

8		Kontenklasse 8 Eröffnungs- und Abschlußkonten
	80	frei
	81	frei
	82	frei
	83	frei
	84	frei
	85	Eröffnungs- und Abschlußkonten
	86	Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
	87	Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
	88	Kalkulatorische Kosten
	89	frei

 *) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Fußnote

(+++ Anlage 4: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 7 F. ab 25.5.2009 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 5 Muster, Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1995, 1547

90	Allgemeine Kostenstellen
900	Gebäude einschließlich Grundstücke
901	Außenanlagen
902	Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung
903	Hilfs- und Nebenbetriebe
904	Ausbildung, Fortbildung
905	Personaleinrichtungen (soweit für Betrieb der Einrichtung notwendig)
906	Sonstige
91	Versorgungseinrichtungen
910	Wäscherei (Versorgung)
911	Küche (Versorgung)
912	Ho- und Bringedienst (Transporte innerbetrieblich)
913	Zentrale Sterilisation
914	Zentraler Reinigungsdienst
915	Energieversorgung (Wasser, Energie, Brennstoffe)
916	Sonstige
92	Häusliche Pflegehilfe
920	Pflegebereich - Pflegestufe I
921	Pflegebereich - Pflegestufe II
922	Pflegebereich - Pflegestufe III
923	Pflegebereich - Pflegestufe III - Härtefälle
93	Teilstationäre Pflege (Tagespflege)
930	Pflegebereich - Pflegeklasse I
931	Pflegebereich - Pflegeklasse II

- 932 Pflegebereich - Pflegeklasse III
- 933 Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle

- 94 Teilstationäre Pflege (Nachtpflege)
- 940 Pflegebereich - Pflegeklasse I
- 941 Pflegebereich - Pflegeklasse II
- 942 Pflegebereich - Pflegeklasse III
- 943 Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle

- 95 Vollstationäre Pflege
- 950 Pflegebereich - Pflegeklasse I
- 951 Pflegebereich - Pflegeklasse II
- 952 Pflegebereich - Pflegeklasse III
- 953 Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle

- 96 Kurzzeitpflege
- 960 Pflegebereich - Pflegeklasse I
- 961 Pflegebereich - Pflegeklasse II
- 962 Pflegebereich - Pflegeklasse III
- 963 Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle

97-99 freibleibend

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 6 Muster, Kostenträgerübersicht

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1995, 1548

Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Pflegeklasse I

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegeklasse II

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegeklasse III

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistung Pflege

Zusatzleistung Unterkunft und Verpflegung

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Kostenträger sind die in den Vergütungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen aufgeführten Leistungskomplexe.